

Anspruch auf Pension gehabt hätte, dem aber eine solche hätte bewilligt werden können, so kann der Reichskanzler Wittwen- und Waisengeld gewähren. Die Zahlung von Wittwen- und Waisengeld erfolgt vom Ablauf des Gnadenmonats ab in monatlicher Vorausbezahlung. Nicht abgehobene Beiträge verzähren binnen vier Jahren (§ 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1887).

Das Recht auf Wittwen- oder Waisengeld erstreckt: 1) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er stirbt oder sich verheirathet; 2) für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 daselbst). Das Recht ruht bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 21 daselbst).

Das Vorstehende gilt auch für die Zeugfeldweber, Zeugfeldregenten, Wollmeister und Registratoren.

#### Wittwen- und Waisenversorgung bei den Mannschaften.

Für die Mannschaften gilt das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, vom 18. Juni 1895 (R.-G.-Bl. 1895, S. 261)<sup>1</sup> und für die Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1897 Verstorbenen das Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (R.-G.-Bl. 1897, S. 455). Die Wittwen und ehelichen oder durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder einer activen Militärperson vom Feldwebel abwärts erhalten Wittwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann bezw. Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit verstorben ist. Wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist, so tritt der Anspruch sogleich und selbst dann ein, wenn der Ehemann oder Vater zur Zeit seines Todes dem activen Heere nicht mehr angehört hat, aber vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung verstorben ist. Die Wittwen und Kinder der aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einderufenen, sowie der im Kriege ausgebotenen oder freiwillig eingetretenen Leute haben den gleichen Anspruch. Das Wittwengeld beträgt 216 Mark jährlich ohne Rücksicht der Charge. Das Waisengeld beträgt für jedes Kind, dessen Mutter lebt und Wittwengeld bezieht, 44 Mark jährlich und, wenn die Mutter nicht mehr lebt oder Wittwengeld nicht bezieht, 72 Mark. Für Kinder, die in Militärerziehungsanstalten aufgenommen sind, wird Waisengeld nur bis zur Höhe des Erziehungsbeitrages gewährt (§ 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1895). Das Wittwen- und Waisengeld erhöht sich für die Hinterbliebenen der Mannschaften, die mehr als fünfzehn Jahre gedient haben, für jedes weitere Jahr bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr um 6 Procent dieser Beträge (§ 3 des genannten Gesetzes). Für den Fall eines unverhältnismäßigen Altersunterschieds in der Ehe gelten die gleichen Vorschriften wie für die Wittwen von Officieren<sup>2</sup>. Stehen den Hinterbliebenen höhere Beträge aus behördlichen Rassen zu, so erhalten sie ausschließlich diese höheren Beträge; auch gelten die älteren Gesetze, wenn diese den Wittwen oder Waisen günstiger sind. Keinen Anspruch hat die Wittwe, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Mannes geschlossen und die Geschickung nur zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe das Wittwengeld zu verschaffen. Ist die Ehe erst nach der Entlassung aus dem activen Heere oder nach Feststellung der Dienstbeschädigung geschlossen, so wird weder Wittwengeld noch den in der Ehe Geborenen<sup>3</sup> Waisengeld gewährt; ebensowenig, wenn der Verstorbene wegen Hoch-, Landes- oder Kriegsverrats oder wegen Verraths militärischer Geheimnisse zu Zuchthausstrafe verurtheilt ist.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes erfolgt mit dem Ablauf der Gnadenzeit, wenn eine solche nicht besteht, mit dem auf den Todestag folgenden Tag, und zwar monatlich im Voraus. Nicht abgehobene Beträge des Wittwen- und Waisengeldes verzähren binnen vier Jahren. Bezüglich des Erlöschens und Ruheens gilt, was für Hinterbliebene von Officieren vorgeschrieben ist (§§ 20, 21 des Gesetzes vom 17. Juni 1887)<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Ausführungsbestimmungen vom 16. Juli 1895 in *Armeeverordnungsbl.* 1895, S. 131.

<sup>2</sup> S. oben S. 596.

<sup>3</sup> Wohl aber den in der Ehe Legitimierten.

<sup>4</sup> S. oben S. 591.